

Stellungnahme

Eingebracht von: Schrems, MMag., Wolfram

Eingebracht am: 16.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beeinspruche den Entwurf für "Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden".

Begründung:

Die angedachten Maßnahmen sind angesichts einer so gut wie nicht mehr existierenden und äußerst milde verlaufenden Epidemie (geschweige denn einer Pandemie) grotesk unverhältnismäßig. Sie greifen in Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten ein. Damit wird der demokratische Charakter Österreichs verändert und der Willkür der Behörden Tür und Tor geöffnet.

Beanstandet wird auch die beigegebene Begründung (S. 11):

"§5 Abs.2 stellt sicher, dass der private Wohnbereich zu gewissen Mindestvoraussetzungen verlassen werden darf. Jedenfalls zulässig bleibt das Verlassen der Wohnung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum. Der Terminus „Gefahr für Leib und Leben“ orientiert sich am entsprechenden strafrechtlichen Begriff des §142 StGB, wonach auch das Schutzgut Gesundheit erfasst ist. Unter die zulässige Voraussetzung der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens fallen alle Verrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung dienen; dies umfasst etwa nicht nur die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, sondern auch die Deckung eines Wohnbedürfnisses (zB an Zweitwohnsitzen), den Kontakt mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnern, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche, individuelle Besuche von Kirchen und Gotteshäusern, und die Grundversorgung von Tieren"

Diese Begründung stellt ein selbstverständliches Grundrecht als gesetzlich ausnahmesweise gewährte Konzession dar. Das ist inakzeptabel. Darüber hinaus ist "individuelle Besuche von Kirchen" so formuliert, daß kollektive Besuche von Kirchen, etwa Gottesdienste, verboten werden können. Das ist ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit (somit gegen EMRK und Bundesverfassung sowie Art. 1 des Konkordates).

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Wolfram Schrems, Wien